

# **Satzung des Vereins „Freie Waldorfschule Magdeburg e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Magdeburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 10108 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Arbeitsziele, allgemeine Zweckbestimmung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Ausbau sowie die ideelle Förderung der Freien Waldorfschulen Magdeburg und Thale auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners sowie der Aufbau und der Betrieb weiterer Freier Waldorfschulen an anderen Standorten in Sachsen - Anhalt. Im Rahmen des Vereinszwecks können Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Der Verein ist Träger der Freien Waldorfschule Magdeburg und der Freien Waldorfschule Thale, sowie ggf. der rechtlich unselbständigen Außenstellen der Schulen. Ferner ist er Träger der ggf. angeschlossenen Horte und aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen an den jeweiligen Standorten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein erstrebt keine Gewinne für seine Mitglieder. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigen.
- (7) Die Vereinsmitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlungen erhalten.

## **§ 3 Assoziation**

- (1) Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ und unterstützt regionale und überregionale Kontakte zu Arbeitsgemeinschaften, Institutionen und Seminaren der Waldorfpädagogik.
- (2) Der Verein arbeitet eng mit den Vereinen „Freier Waldorfkindergarten Magdeburg e.V.“, „Waldorfkindergarten Harzvorland e. V.“, der „Stiftung Waldorfpädagogik Sachsen-Anhalt“ sowie ggf. weiteren Trägern waldorfpädagogischer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt zusammen.
- (3) Über weitere Mitgliedschaften und Assoziationen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede erwachsene natürliche und juristische Person werden.
- (2) Alle angestellten MitarbeiterInnen erwerben die Mitgliedschaft für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne dass es einer besonderen Aufnahme bedarf.
- (3) Die übrige Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins, insbesondere die im Leitbild beschriebenen Grundsätze, verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss muss der Mitgliederversammlung und dem Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge**

- (1) Mitglieder können die Ziele des Vereins durch Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen, unterstützen.
- (2) Für den Betrieb seiner Einrichtungen ist der Verein zum Ausgleich der nicht durch öffentliche Mittel gedeckten Kosten auf die Erhebung gesonderter Beiträge durch die jeweiligen Nutzer angewiesen. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung, privatrechtliche Verträge und / oder öffentliche Vorgaben geregelt.
- (3) Für das Schulgeld wird zur Wahrung der Solidargemeinschaft für jeden Standort ein Beitragskreis vom Vorstand berufen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, d.h. im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, ein Lehrer- und Erzieherkollegium oder wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Textform ist durch Veröffentlichung im wöchentlichen Informationsblatt (Mittwochsblatt) gewahrt. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung bzw. das Informationsblatt mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung bzw. des Informationsblattes an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Sie muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform bekanntgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Satzung einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen aus formalen Gründen ohne wesentliche Bedeutung, die von Gerichten oder Behörden angeregt oder verlangt werden oder ausschließlich redaktioneller Art sind, kann der Vorstand selbst beschließen.
- (6) Zu einem Beschluss, der
  - a) eine Änderung des Zwecks, die Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - b) die Errichtung von weiteren Freien Waldorfschulen an anderen Standorten in Sachsen – Anhalt in Vereinsträgerschaft oder Horten und anderer Einrichtungen an bestehenden Standorten oder die Auflösung der bestehenden Schulen oder Einrichtungen,
  - c) die Errichtung von rechtlich unselbständigen Außenstellen der in Trägerschaft des Vereins befindlichen Schulen oder die Auflösungen bestehender Außenstellenenthält, bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8) und der Rechnungsprüfer (§ 11),
  - b) Abnahme des Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresrechnung durch den Vorstand sowie der Berichte des LehrerInnen- und ErzieherInnenkollegiums und der RechnungsprüferInnen; Entlastungserklärungen an die geschäftsführenden Organe,
  - c) Genehmigung der Jahres- und möglicher Nachtragshaushalte und der Beitragsordnung,
  - d) Abänderung oder Ergänzung des Statuts, Verabschiedung einer Schulordnung, Auflösung oder Fusion des Vereins (§14),
  - e) Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
  - f) Die Errichtung oder Auflösung von weiteren Freien Waldorfschulen an anderen Standorten in Vereinsträgerschaft (§2 Abs.3),
  - g) Die Errichtung oder Auflösung von rechtlich unselbständigen Außenstellen von Schulen in Vereinsträgerschaft (§2 Abs.3).
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform der Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Abs. 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinnen des § 11 Abs. 1 beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt mindestens drei seiner Mitglieder zu gesetzlichen VertreterInnen des Vereins. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand setzt sich aus bis zu vier, mindestens aber zwei VertreterInnen der LehrerInnen und ErzieherInnen und höchstens sieben weiteren VertreterInnen zusammen, von denen mindestens drei Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sein müssen. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt jeweils für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
- (3) Zur Wahl in den Vorstand werden der Mitgliederversammlung entsprechend dem Abs. 2 notwendigen Mindestquoten von Lehrer- und Erzieherkollegium (§9) VertreterInnen der pädagogischen Mitarbeitenden und vom Eltern-Lehrer-Kreis (§10) VertreterInnen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorgeschlagen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Gemeinsam mit diesen bildet er den erweiterten Vorstand.
- (5) Unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung kann der Vorstand einen oder mehrere GeschäftsführerInnen benennen und ihnen Vollmacht zur gesetzlichen Vertretung erteilen.
- (6) Die\*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (9) Beschlussfassungen des Vorstandes oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlauf- oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Onlinekonferenz (Onlineverfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieses Verfahren ist zulässig (Hybridverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf oder Sternverfahren erfolgt durch den\*die Vorsitzende(n) – im Verhinderungsfall durch eine\*e ihrer\*seiner Stellvertreter. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb der im Rahmen des Aufrufs festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der\*dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei einer\*einem ihrer\*seiner Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Im Falle der Beschlussfassung im Onlineverfahren gelten die Anforderungen vorangestellten Abs. 6 und 8 entsprechend, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und im Rahmen der Einberufung zusätzlich die Zugangsdaten zum Onlinekonferenzraum anzugeben sind.
- (10) Reisekosten, die den gewählten Vorstandsmitgliedern aus der Wahrnehmung von auswärtigen Terminen entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen wie Reisekosten angestellter MitarbeiterInnen erstattet. Tagesgelder oder Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

## **§ 9 Das Lehrer – und Erzieherkollegium**

- (1) Die pädagogische Leitung sowie die pädagogischen Aufgaben der in Vereinsträgerschaft befindlichen Schulen und ggf. für ihre Außenstellen werden jeweils von einem eigenständigen Lehrer – und Erzieherkollegium im Rahmen des Vereinszwecks eigenverantwortlich wahrgenommen.
- (2) Zu den wesentlichen Selbstverwaltungsaufgaben des jeweiligen Lehrer – und Erzieherkollegiums gehören:
  - a) die Erteilung bzw. der Entzug des Lehr- und Betreuungsauftrags,
  - b) die Aufnahme von SchülerInnen in die Schule bzw. deren Verweisung von der Schule,
  - c) interne Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet,

- d) die Regelung und Durchführung von Konferenzen der Lehrer- und Erzieherkollegien.
- (3) Auf Empfehlung der Lehrer- und Erzieherkollegien erfolgt durch den Vorstand die Anstellung eines/r pädagogischen MitarbeiterIn bzw. wird ein/e freie/r MitarbeiterIn bestätigt. Ebenso wird bei der Entlassung verfahren.
- (4) Die Einkommensordnung für pädagogische MitarbeiterInnen wird von den Lehrer – und Erzieherkollegien entworfen und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

### **§ 10 Eltern- und Schülervertretung**

- (1) Das Zusammenleben innerhalb der Schule wird unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen gestaltet. Hierzu werden an jedem Schulstandort selbständige Gremien für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (Eltern-Lehrer-Kreis) und SchülerInnen (Schülermitverwaltung) gebildet. Die Aufgaben dieser Gremien werden durch die Schulordnung geregelt.
- (2) Die Elternvertreter der Eltern-Lehrer-Kreise werden von den Eltern der jeweiligen Klassen einmal jährlich gewählt.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei RechnungsprüferInnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Prüfung vor. Die RechnungsprüferInnen können mit Sonderprüfungen beauftragt werden.

### **§ 12 Weiterentwicklung der Satzung**

Fünf Jahre nach der Annahme der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Arbeitskreis mit dem Ziel gebildet, zu prüfen, ob diese Satzung den Bedürfnissen des Vereins angemessen ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung oder Fusion des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fließt das Vereinsvermögen, soweit alle materiellen und finanziellen Verpflichtungen abgegolten sind, dem „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“, Stuttgart zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei Undurchführbarkeit dieser Bestimmung fließt es nur solchen Institutionen zu, die ähnliche kulturelle Ziele verfolgen. Auch dann ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG)personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2022 neu gefasst und durch Eintragung im Vereinsregister Stendal am wirksam. Sie löst die Satzung vom 15.06.2017, zuletzt geändert mit Eintragung im Vereinsregister am 09.01.2018, ab.